

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/40_2015

Lausanne, 14. Oktober 2015

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 14. Oktober 2015 (1C_506/2014)

Erneuerung Autobahnanschluss Zürich-Schlieren: Beschwerde des UVEK abgewiesen

Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) im Zusammenhang mit der Erneuerung und Umgestaltung des Autobahnabschnitts zwischen dem Anschluss Zürich-Schlieren und der Europabrücke ab. Das Projekt bedeutet eine wesentliche Änderung der bestehenden Strassenanlage. Die Eidgenossenschaft hat damit bei Gebäuden, wo die Immissionsgrenzwerte für Lärm voraussichtlich überschritten werden, die Kosten für den Einbau von Schallschutzfenstern zu tragen.

Das UVEK hatte dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) 2013 unter Auflagen die Plangenehmigung für das Ausführungsprojekt zur Erneuerung und Umgestaltung der Autobahn A1 zwischen dem Anschluss Zürich-Schlieren und der Europabrücke erteilt. Das Bundesverwaltungsgericht hiess die Beschwerde der Stadt Zürich 2014 gut. Es wies das UVEK an, im Rahmen der Detailprojektierung den Sachverhalt zu ergänzen und über weitergehende Begrenzungen der Lärmemissionen sowie über allenfalls zu gewährende Erleichterungen zu entscheiden. Zudem sei der Gutsbetrieb Juchhof in die lärmrechtliche Beurteilung mit einzubeziehen.

Das Bundesgericht weist die dagegen erhobene Beschwerde des UVEK in seiner öffentlichen Sitzung vom Mittwoch ab. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Ausführungsprojekt zu Recht als "wesentliche Änderung" der bisherigen Strassenanlage im

Sinne des Umweltschutzgesetzes und der Lärmschutzverordnung qualifiziert. Das hat zur Folge, dass das UVEK die Eigentümer von angrenzenden Gebäuden, in denen die Immissionsgrenzwerte für Lärm voraussichtlich nicht eingehalten werden können, zum Einbau von Schallschutzfenstern verpflichtet und die anfallenden Kosten übernehmen muss. Zudem muss das UVEK ergänzend prüfen, ob es aufgrund neuer Erkenntnisse zu lärmarmen Strassenbelägen ohne wesentlich höhere Kosten möglich ist, die Lärmimmissionen weiter zu reduzieren. Schliesslich rechtfertigt sich auch die Prüfung von emissionsmindernden Massnahmen im Bereich des Gutsbetriebs Juchhof.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 1C_506/2014 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.